2. Abschnitt Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung

§212

Widerstand gegen staatliche Maßnahmen

- (1) Wer einen Angehörigen eines staatlichen Organs durch Gewaltanwendung oder Bedrohung mit Gewalt oder einem anderen erheblichen Nachteil an der pflichtgemäßen Durchführung der ihm übertragenen staatlichen Aufgaben zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit hindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Haftstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat gegen einen Bürger begeht, der in staatlichem Auftrag bei der Durchführung von Aufgaben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit mitwirkt.
- (3) Wer die Tat zusammen mit anderen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.
- (4) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung, kann der Täter mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.
- (5) Der Versuch ist strafbar.
- 1. Diese Bestimmung schützt die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung berufenen Personen bei Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben.

Sie trägt zur ordnungsgemäßen Durchführung der dazu notwendigen staatlichen Maßnahmen und damit zu einem den Normen der sozialistischen Gesellschaft entsprechenden Zusammenleben der Bürger sowie zur Festigung der staatlichen sowie öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei.

- 2. Mit der gesetzlichen Begrenzung des Aufgabenkreises wird auch der geschützte Personenkreis festgelegt. Nach Abs. 1 sind dies die Angehörigen der staatlichen Organe, denen Aufgaben zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit übertragen worden sind. Dazu gehören vor allem
- Angehörige der Volkspolizei und des Ministeriums für Staatssicherheit,
- Mitarbeiter der Zollverwaltung,
 Streifen, Ordnungsdienste, Objektwachen und Verkehrsregler der Nationalen Volksarmee sowie der sowietischen Streitkräfte, die auf der

- Grundlage des Art. 8 des Abkommens zwischen den Regierungen der DDR und UdSSR vom 12.3.1957 (GBl. I 1957 Nr. 28 S. 238) insoweit der Nationalen Volksarmee gleichgestellt sind.
- der Staatsanwalt, soweit er unmittelbar Sicherheitsaufgaben wahmimmt (vgl. § 107 StPO), wenn er z. B. an einer Durchsuchung im Strafverfahren teilnimmt,
- Kapitäne von Seeschiffen, soweit ihnen gesetzlich Sicherheitsaufgaben übertragen sind (vgl. § 11 EGStGB, § 46 VO über die Arbeit und das Verhalten an Bord von Seeschiffen
 Seemannsordnung vom 2. 7.1969, GBl. II 1969 Nr. 58 S. 381),
- Kommandanten an Bord ziviler Luftfahrzeuge, soweit sie auf Grund der §§ 5 bis 7 der VO über die Pflichten und Rechte des Kommandanten und der Besatzung zur Gewährleistung der Sicherheit an Bord ziviler Luftfahrzeuge vom 4. 7.1972 (GBl. II 1972 Nr. 47 S. 539) Sicherheitsaufgaben wahrnehmen.
- Bewachungskräfte in den Objekten der Staatsorgane, in den volkseige-